

«Behördenwillkür ein Ende gesetzt»

Uetliberg Wo darf man mit dem Velo fahren und wo nicht? Ein neuer Gerichtsentscheid erlaubt neu das Biken auf vielen Wegen am Zürcher Hausberg. Die bisherige Bussenpraxis der Stadt Zürich war rechtswidrig.

René Laglstorfer

Es war ein TV-Auftritt mit Folgen: «Wie eine Geisterbahn», ruft der Filmemacher Alec Wohlgroth, als er mit seinem Mountainbike in ein dunkles Waldstück am Uetliberg einfährt, hinter ihm der Videojournalist Matthias Lüscher – ebenso auf zwei Rädern. Für die SRF-Serie «Keep on Riding – die aufregendsten Mountainbike-Trails der Schweiz» zeigten die beiden Zürcher im Sommer 2020 dem Fernsehpublikum rasante Abfahrten über Stock und Stein am Zürcher Hausberg – fernab von Touristinnen und Wanderern.

Zehn Tage nach Ausstrahlung erstattete ein inzwischen pensionierter Revierförster «im Namen und Auftrag der Stadt Zürich» Strafanzeige gegen die zwei, wie ein Sprecher von Grün Stadt Zürich bestätigt. Der Vorwurf: Sie hätten den Harakiritrail im Sarbental, den Lindenweg im Friesenberg und den Leiterliweg in Leimbach sowie in der Gemeinde Stallikon den Coiffeurweg und die Diebiskrete «verbotenerweise» befahren.

Seit Jahren kommt es am Uetliberg zu Streitigkeiten zwischen Bikern, Spaziergängern und der Stadt Zürich. «Es gibt viele Mountainbiker, die kleinere Bussen von der Polizei erhielten. Die meisten zahlen lieber, anstatt sich zu wehren», sagt Wohlgroth.

Als Reaktion auf die Konflikte hat die Stadt zwei offizielle Biketrails erstellt, damit sich Wanderer und Mountainbiker nicht in die Quere kommen und keine illegalen Strecken entstehen. Grün Stadt Zürich schreibt auf der Website explizit: «Biken ist nur auf den dafür vorgesehenen Waldstrassen, Tracks und Trails erlaubt.»

1000 Franken Busse

Für jeden illegal genutzten Trail sollten Wohlgroth und Lüscher laut den Strafbefehlen des Statthalteramts Affoltern 100 Franken Busse bezahlen, insgesamt 1000 Franken plus 860 Franken an Kosten für die beiden separat geführten Verfahren. Auf die Einsprache des Duos folgten neue Strafbefehle über 600 Franken Busse und 1100 Franken Gebühren. «Das Finanzielle war uns egal, es hätten auch 5000 Franken sein können», sagt Wohlgroth, der seit rund 30 Jahren am Uetliberg bikt. Für ihn waren die verhängten Bussen eine willkürliche Auslegung der Rechtslage, über die er sich zuvor erkundigt hatte. «Ich habe gewusst, wir müssen uns wehren», so der 49-Jährige.

Also zogen er und sein Freund das Verfahren weiter ans Bezirksgericht Affoltern. Dieses führte die bisher wohl umfassendste rechtliche Prüfung durch, wo Mountainbiker am Uetliberg fahren dürfen und wo nicht. «So detailliert hat es in der Schweiz noch nie eine Untersuchung in dieser Frage gegeben», sagt Wohlgroth. Das kantonale Waldgesetz regelt, dass Radfahren in Zürcher Wäldern «nur auf Strassen und Wegen» erlaubt ist. Demnach gelten Trampelpfade und sogenannte Rückegassen, also Pflegeschneisen, nicht als Wege. Hier gilt ein allgemeines Radfahrverbot.

Beim Prozess vor dem Bezirksgericht Affoltern ging es um



Alec Wohlgroth (links) und Matthias Lüscher haben sich erfolgreich gegen Bussen für unerlaubtes Biken gewehrt. Foto: Dominique Meienberg

Die Definition von Pfad

Als Trampelpfad oder Pfad werden laut Statthalteramt Affoltern schmale, unbefestigte Wege ohne viele Abzweigungen bezeichnet. Sie entstehen durch häufiges Begehen in unwegsamem Gebiet durch Mensch oder Tier. Ein solcher Pfad könne aber auch durch das mehrfache Befahren derselben Spur durch Mountainbiker entstehen, hält das Statthalteramt in seinem Strafbefehl fest. (rfa)

die Frage, ob die beiden Mountainbiker am Uetliberg auf illegalen Trampelpfaden oder legalen Wegen unterwegs waren und sich Letztere auch für das Mountainbiken eignen.

Das Bezirksgericht verkündete am 20. September 2022 sein Urteil mündlich. Kurz vor Weihnachten erhielten die Beschuldigten die begründete, inzwischen rechtskräftige schriftliche

Fassung zugestellt, die dieser Zeitung vorliegt.

Demnach handelt es sich beim Lindenweg um einen seit 1940 in offiziellen Landeskarten des Bundesamts für Landestopografie (Swisstopo) eingezeichneten Weg. Im Gegensatz dazu ist die von den Bikern befahrene Diebiskrete nicht als Weg vermerkt. Auch die Gemeinde Stallikon erklärte laut Urteil gegenüber der Kantonspolizei, es handle sich um keinen offiziellen Wanderweg und die Route werde auch nicht durch die Gemeinde unterhalten.

Das Gericht hält jedoch fest, dass die Diebiskrete in Karten aus den 50er- und 60er-Jahren sowie bei Swisstopo zwischen 1994 und 2010 als Weg beziehungsweise Wegstück eingezeichnet war. «Es kann dem Beschuldigten somit nicht zur Last gelegt werden, wenn er einen Weg als solchen erkennt, obwohl dieser offiziell nicht mehr besteht», heisst es in dem Urteil.

Darin wird auch an einen 43 Jahre alten Entscheid des Kantonsgerichts Graubünden erinnert. Dieses stellte fest, dass «Fahrverbotschilder angebracht werden müssen», wo es zweifelhaft sei, ob das Befahren eines Weges nach dem Strassenverkehrsgesetz verboten ist.

Illegale Verbotstafel

Mangels klarer Signalisation können den beschuldigten Mountainbikern das Befahren der Diebiskrete weder im Sinne des Waldgesetzes noch laut der Verordnung zum Schutz des Uetlibergs zur Last gelegt werden, urteilt das Bezirksgericht. Es betont auch die «grosse bestehende Rechtsunsicherheit» und dass «das Gesetz nicht so präzise formuliert sei, dass der Bürger (...) die Folgen seines Verhaltens erkennen» könne.

Hinsichtlich der anderen drei befahrenen Trails hatte bereits das Statthalteramt Affoltern in seinem zweiten Strafbefehl auf

eine Verurteilung der Beschuldigten verzichtet, weshalb sich das Bezirksgericht damit nicht mehr beschäftigte. Beim Coiffeurweg etwa ist laut Statthalteramt zwar eine Bike-Fahrverbotstafel aufgestellt, diese sei jedoch keine offizielle Signalisationstafel und daher nicht rechtsverbindlich. Bei den erwähnten Strecken handelt es sich um zum Teil wenig genutzte Wege, die schwierig zu befahren sind. Daher verzichtet diese Zeitung darauf, sie in einer Karte darzustellen.

«Der objektive Tatbestand des Fahrens abseits von Wegen wurde nicht erfüllt», schreibt das Gericht in seinem Urteil. Die Beschuldigten sind daher «vollumfänglich freizusprechen».

«Der Behördenwillkür ist damit ein Ende gesetzt», sagt Wohlgroth und spricht von einem Grundsatzentscheid für die rund eine halbe Million Mountainbikerinnen und -biker in der Schweiz. Aus seiner Sicht hätten

er und sein Freund nicht gegen andere Parteien gewonnen, sondern lediglich richtiggestellt, «was Bikern schon immer zugestanden» habe. «Es ist nun nach Jahrzehnten der Rechtsunsicherheit unmissverständlich definiert, was Wege sind und welche für Mountainbiker als geeignet gelten», sagt der 49-Jährige.

Vergleich mit Bergsteiger

Dazu hielt das Gericht fest, dass ein Weg für einen Mountainbiker mit guter Ausrüstung und langjähriger Erfahrung sehr wohl zum Befahren geeignet sein könne, für einen Anfänger mit

«Mountainbiker sind nun keine Outlaws und Waldbenutzer zweiter Klasse mehr.»

Alec Wohlgroth
Filmemacher

einem einfachen Stadtvelo wiederum klarerweise nicht. Selbst Wege mit Treppen und Holzstegen können versierte Biker meistern. «Gleich wie ein mündiger Erwachsener, der aufs Matterhorn steigt, muss ein Mountainbiker im eigenen Ermessen selbst entscheiden können, ob ein Weg für ihn geeignet ist oder nicht. Bis jetzt wollten die Behörden diese Entscheidung für sich beanspruchen», sagt Wohlgroth.

Mountainbiker seien nun «keine Outlaws und Waldbenutzer zweiter Klasse mehr», was jedoch von ihnen noch mehr Verantwortungsbewusstsein erfordere. «Wir Mountainbiker sollten anderen Waldbenutzern künftig noch stärker mit Anstand und Respekt entgegenreten», sagt der Filmemacher. Selbst überlasse er als Biker allen Fussgängern, Hündelern und Reiterinnen konsequent den Vortritt, weshalb er fast gar keine Konflikte mehr erlebe. «Wenn ich als Fussgänger mit meinen Kindern unterwegs bin, sind mir auch schon Velofahrer entgegengekommen, die mit 50 km/h die Kieswege am Uetliberg runterrasten – das sind keine Mountainbiker», sagt der zweifache Vater.

Politik schaltet sich ein

Das rechtskräftige Urteil könnte Folgen für den Umgang der Stadt mit Mountainbikerinnen und -bikern haben. Die beiden grünen Gemeinderätinnen Sibylle Kauer und Brigitte Furer haben eine schriftliche Anfrage an den Stadtrat gestellt. Sie wollen unter anderem wissen, welche Konsequenzen das Urteil auf das Biken im Zürcher Stadtwald hat und ob die Stadt weiterhin Bussen an Mountainbiker verteilt, die auf fahrbaren Wegen unterwegs sind.

Die Stadt Zürich will sich erst nach der Beantwortung der schriftlichen Anfrage – voraussichtlich Ende Januar – zum Urteil und seinen Folgen äussern, wie ein Sprecher von Grün Stadt Zürich auf Anfrage sagt.